

Ordnung über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die Benutzung der Jugendschutzstelle in der Einrichtung „Die 10“ der Stadt Solingen vom 29. Oktober 2019

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Solingen am 26.09.2019 folgenden Entgeltordnung beschlossen:

Artikel I

§ 1

- (1) Für die Benutzung der Jugendschutzstelle der Stadt Solingen wird auf Basis einer Entgeltkalkulation ein privatrechtliches Entgelt erhoben.
- (2) Das Entgelt beträgt je Bewohner/Bewohnerin täglich 250,26€.
- (3) Die Entgelte werden nach Kalendertagen abgerechnet. Der Aufnahme- und Entlassungstag gelten je als voller Tag. Bei einer gesamten Verweildauer von weniger als 24 Stunden wird ein Tag berechnet.

§ 2

- (1) Zur Zahlung der Entgelte sind verpflichtet:
 - (1.1) Der Bewohner/die Bewohnerin, bei nicht oder beschränkt geschäftsfähigen Bewohnern/Bewohnerinnen der Notschlafstelle der Stadt Solingen deren gesetzlicher Vertreter,
 - (1.2) der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, soweit dem/der Minderjährigen und seinen/ihren Eltern oder Erziehungsberechtigten die Aufbringung der Mittel aus ihrem Einkommen und Vermögen nicht zuzumuten ist (§ 92 Sozialgesetzbuch VIII)
- (2) Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

- (1) Das Entgelt nach § 1 dieser Entgeltordnung wird grundsätzlich zum 15. des laufenden Monats fällig. Monatliche Rechnungsbeträge werden damit zum Teil im Nachhinein, für den anderen Teil der Leistung im Vorhinein fällig. Für den Einzugsmonat wird das Entgelt am 15. des Folgemonats fällig.
- (2) Die Entgelte werden durch Rechnung erhoben.

Artikel II

Diese Entgeltordnung tritt am 01.10.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die Benutzung der Notschlafstelle der Stadt Solingen vom 11.04.2014 zum 01.10.2019 außer Kraft.

Die vorstehende Ordnung über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die Benutzung der Jugendschutzstelle in der Einrichtung „Die 10“ der Stadt Solingen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 GO NW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 29.10.2019

Kurzbach
Oberbürgermeister

(Veröffentlicht im Amtsblatt DIE STADT, Nr. 44, vom 31. Oktober 2019)